



Vorhaben: Gewässerausbau (Beseitigung) der Teichgruppe Haidemühl im Rahmen des Vorhabens Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I

Unterlage: Erläuterungsbericht zum Antrag auf Gewässerausbau (Beseitigung)



Auftraggeber: Lausitz Energie Bergbau AG
Leagplatz 1
03050 Cottbus

Bestellung: 4700910772 (Pos. 10) vom 13.12.2017

Auftragnehmer: GMB GmbH
Ingenieurleistungen/Consulting/Gutachten

Projektnummer GMB: WAS_17_045

Projektbearbeiter: Dipl.- Bauing. (FH) Carsten Schützel Tel. 03573- 78 3468
Dipl.-Ing. (FH) Annika Becker Tel. 03573- 78 3438

Senftenberg, den 13.10.2022



Unterschriftenblatt

Dipl.-Ing. (FH) Annika Becker
Projektbearbeiter
Fachgruppenleiterin Umweltplanung und Naturschutz

Dipl.- Bauing. (FH) Carsten Schützel
Projektbearbeiter
Fachbereichsleiter Ingenieurleistungen/Consulting/Gutachten



Inhaltsverzeichnis

Unterschriftenblatt	2
Abbildung	4
Tabellenverzeichnis.....	4
Anlagenverzeichnis	4
Quellen.....	6
Abkürzungsverzeichnis.....	9
1 Einleitung.....	10
1.1 Anlass und Historie	10
1.2 Antragsgegenstand	10
1.3 Verfahrensmäßige Abgrenzung und Einordnung.....	11
1.4 Vorhabenbegründung.....	12
1.5 Von der Planfeststellung ersetzte behördliche Entscheidungen	13
2 Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen.....	14
2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen.....	14
2.2 Bergrechtliche Betriebspläne.....	14
2.3 Wasserwirtschaftliche Planungen / Vorhaben.....	15
2.4 Weitere Planungen.....	15
3 Räumliche Einordnung und Ausgangssituation	16
3.1 Lage und administrative Einordnung	16
3.2 Grundstücksverhältnisse	16
3.3 Hydrogeologische und geologische Verhältnisse	17
3.3.1 Geologie	17
3.3.2 Hydrologie	17
3.3.2.1 Grundwasserverhältnisse.....	17
3.3.2.2 Oberflächenwasserverhältnisse	18
3.4 Schutzgebiete und Wasserkörper nach WRRL.....	19
3.4.1 Schutzgebiete	19
3.4.2 Wasserkörper nach WRRL	20
3.5 Bestehende Wassereinleitungen	20
3.6 Altlasten	21
4 Art und Umfang des Vorhabens.....	21
5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	21
6 Auswirkungen des Vorhabens	22
6.1 Auswirkungen auf die hydrologischen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse.22	
6.1.1 Grundwasser	22
6.1.2 Oberflächenwasser	22
6.2 Auswirkungen auf die Umwelt	22
6.2.1 Beschreibung der Auswirkungen.....	22
6.2.2 Kompensation.....	24
6.2.3 Artenschutz /Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG	24
6.3 Auswirkungen auf den Menschen.....	25
6.4 Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit	25
7 Voraussichtliche Entwicklung nach Beendigung des Vorhabens.....	26



Abbildung

Abbildung 1: Ausschnitt aus Antragsunterlagen Verlängerung RBP – Tagebaustand Anfang 2028, Anlage 3.....	13
Abbildung 2: Ganglinie der Grundwassermessstelle (Pegel) 5834 zw. Teichgruppe Haidemühl und Zollhausteich (LE-B 2022).....	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Lage der Teichgruppe Haidemühl.....	10
Tabelle 2: Flurstücke.....	16
Tabelle 3: Jahresmittelwerte Grubenwasserqualität der Einleitung Teichgruppe Haidemühl.....	18
Tabelle 4: Mittlere Einleitmengen in die Teichgruppe Haidemühl.....	19
Tabelle 5: Lage Einleitstelle in die Teichgruppe Haidemühl.....	20

Anlagenverzeichnis

Anlagen	Bezeichnung	Maßstab
1a	Übersichtskarte	1:50.000
1b	Detailkarte Vorhabengebiet	1: 5.000
1c	Detailkarte Oberflächenwasser und Grundwassergleichen	1: 5.000
2	UVP-Bericht	
Anhang 1	Übersichtsplan	1: 50.000
Anhang 2	Schutzgut Mensch, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	1: 15.000
Anhang 3	Schutzgut Boden und Fläche	1: 15.000
Anhang 4	Schutzgut Wasser	1: 15.000
Anhang 5	Schutzgut Klima und Luft	1: 15.000
Anhang 6a	Schutzgut Pflanzen - Bestand	1: 5.000
Anhang 6b	Schutzgut Tiere - Bestand	1: 5.000
Anhang 6c	Schutzgut Pflanzen und Tiere - Bewertung	1: 5.000
Anhang 7	Schutzgut Landschaft	1: 15.000
Anhang 8a	Schutzgut Pflanzen und Tiere – Konflikte	1: 5.000
Anhang 8b	sonstige Schutzgüter – Konflikte	1: 5.000
3	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
Anhang 1	Bestands- und Konfliktplan	1:2.000
Anhang 2a	Maßnahmenverzeichnis	
Anhang 2b	Übersichtslageplan der landschaftspflegerischen	1: 50.000



	Maßnahmen	
Anhang 2c	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen im Wirkungsbereich	1:2.000
Anhang 2d	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen in der Bergbaufolgelandschaft	1:2.000

Anlagen	Bezeichnung	Maßstab
4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	
	Anhang 1 Relevanzprüfung	
	Anhang 2 Wirkprognose	
5	Biotopschutzrechtlicher Fachbeitrag	
E	Eingestellte Unterlagen	
E1	Bestanderfassung im Bereich der Teichgruppe Haidemühl als Grundlage naturschutzfachlicher Gutachten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens „Gewässerausbau (Beseitigung) Teichgruppe Haidemühl	
E2	Geotechnische Untersuchungen – Teichgruppe Haidemühl	
E3	Gutachten zur Vitalität und Altersstruktur des Erlenbestandes im Bereich der ehemaligen Ortslage Haidemühl	



Quellen

Literatur

- [U 1] FFG Elbe (2021): Zweite Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach §83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027
- [U 2] Landkreis Spree-Neiße (2009): Landschaftsrahmenplan Landkreis Spree-Neiße. Bearbeitet durch IPP Hydro Consult Cottbus
- [U 3] MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (MIL) (Hrsg.) (2015): Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Stand: 03/2015

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Nach Bundesrecht:

- [U 4] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- [U 5] Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- [U 6] Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV), vom 16. Februar 2005, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),
- [U 7] Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist
- [U 8] Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-G) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist
- [U 9] Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist
- [U 10] Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist",
- [U 11] Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

Nach Landesrecht:

- Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVP) vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018(GVBl.I/18, [Nr. 37])
- [U 12] Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])
- [U 13] Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])
- [U 14] Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG), vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 9], S. 215),



- [U 15] Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, vom 21.06.2004, geändert durch Art. 3 d. G. v. 27.05.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 08], S. 175, 184)
- [U 16] Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (Brandenburgischer Teil) Vom 21. August 2014
- [U 17] Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 27. Mai 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 24])

Nach EU-Recht:

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Planunterlagen und Grundlagen

Genehmigungen, Bescheide, Stellungnahmen, Protokolle:

- [U 18] Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (2017): Stellungnahme zum Wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Gewässerausbau (Beseitigung) der Teichgruppe Haidemühl im Rahmen des Vorhabens Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I“, Scopingverfahren. Schreiben vom 23.11.2017
- [U 19] Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) (2017): Stellungnahme über der Prüfung der Screeningunterlage vom 22.09.2017 (Gz.: w 40-8.2-1-1)
- [U 20] Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße vom 14.08.2018 an die Teichgenossenschaft Proschim zur wasserrechtlichen Erlaubnis Reg.-Nr.: 02-612-006-94 vom 31.05.1994 – Einhaltung der festgelegten maximalen Stauhöhe des Zollhausteiches Proschim
- [U 21] Stellungnahme LEAG (Z-MGK-TE) zum Vorhandensein von Altlasten im Vorhabengebiet vom 12.12.2018 (Frau Menz per Mail)
- [U 22] Wasserrechtliche Erlaubnis vom 31.05.1994 Reg. Nr. 02 – 612 – 006 – 94 zur Benutzung des Neuen Zollhausteiches vom Landesumweltamt Brandenburg
- [U 23] Übergabe - / Übernahmeprotokoll zwischen der LAUBAG-Hauptverwaltung (BU) und der Teichgemeinschaft Proschim vom 12.06.1995. Gegenstand: Zollhauteich Proschim mit der zur Einspeisung und zum Auffüllen vorgesehenen Rohrleitung
- [U 24] Wasserrechtliche Erlaubnis (WRE) für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Tagebaues Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, 2009 bis 2022, Gz.: w40-8.1.1-1-1, vom 18. Dezember 2008
- [U 25] Wasserrechtliche Erlaubnis (WRE) 3. Änderung für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Tagebaues Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, 2009 bis 2022, Gz.: w40-8.1.1-1-1, vom 05.02.2016
- [U 26] Zulassungsbescheid vom 28.12.1993 zum Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben Weiterführung des Tagebaus Welzow-Süd 1994 bis Auslauf“ des Oberbergamtes des Landes Brandenburg, Gz.: w40-1.2-1-1
- [U 27] Antrag auf Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes zum Vorhaben Weiterführung des Tagesbaues Welzow-Süd 1994 bis Auslauf, räumlicher Teilabschnitt I gemäß § 52 Abs. 4 Satz 2 BbergG.
- [U 28] Zulassungsbescheid vom 18.04.2018 zur Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes zum Vorhaben Weiterführung des Tagebaues Welzow-Süd 1994 bis Auslauf; räumlicher Teilabschnitt I in der Fassung der Abänderung/Ergänzung Nr. 01/98 der Lausitz Energie Bergbau AG vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe. Gz.: w40-1.2-1-1
- [U 29] Zulassungsbescheid vom 10.02.2021: 1. Abänderung zum Sonderbetriebsplan „Natur und Landschaft“, zugehörig zum Hauptbetriebsplan Tagebau Welzow-Süd Gz. w 40-1.3-16-97



Planungsunterlagen und Grundlagen

- [U 30] Stiller (2016): Klimagutachten Tgb. Welzow-Süd, Gutachten Restsee Welzow – konsolidierte Fassung. Langewahl / Lindenberg. Stand: August 2016. unveröffentlicht
- [U 31] GMB GmbH (2018): Geotechnische Untersuchungen – Teichgruppe Haidemühl. Senftenberg den 01.11.2018. Bearbeitet durch Daniel Drößler

Internet

- [U 32] <https://apw.brandenburg.de/>
Anwendung zur Umsetzung der WRRL
Landesamt für Umwelt Brandenburg
Zuletzt aufgerufen am 21.10.2018
- [U 33] <https://www.region-lausitz-spreewald.de>
<https://www.kav-spremberg.de/seite/108230/gew%C3%A4sser.html>
Zuletzt aufgerufen am 05.03.2019
- [U 34] <http://www.geo.brandenburg.de/boden/>
Bodenübersichtskarte des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Zuletzt aufgerufen am 16.11.2018



Abkürzungsverzeichnis

AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF-Maßnahme	continuous ecological functionality-measures
DW	Dichtwand
FCS	favourable conservation status
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
GWBA	Grubenwasserbehandlungsanlage
HBP	Hauptbetriebsplan
HW	Hochwert
K	Konflikt
KVBG	Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG)
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
LE-B (LEAG)	Lausitz Energie Bergbau AG
LfU	Landesamt für Umwelt
LRP	Landschaftsrahmenplan
NZT	Neuer Zollhausteich
RBP	Rahmenbetriebsplan
RW	Rechtswert
SBP	Sonderbetriebsplan
SPA-Gebiet	Special protection area (EU-Vogelschutzgebiet)
TA	räumlicher Teilabschnitt
Tgb.	Tagebau
TGH	Teichgruppe Haidemühl
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
V	Vermeidungsmaßnahme
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WNM	Wiedernutzbarmachung
WRE	Wasserrechtliche Erlaubnis
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie



1 Einleitung

1.1 Anlass und Historie

Der Betrieb des Tagebaues Welzow-Süd im räumlichen Teilabschnitt I (TA I) erfolgt auf der Grundlage des zugelassenen Rahmenbetriebsplanes (RBP) „Weiterführung des Tagebaues Welzow-Süd 1994 bis Auslauf“ einschließlich der Abänderung/Ergänzung Nr. 01/98 sowie der Verlängerung desselben Rahmenbetriebsplanes und darauf basierender Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne sowie darüber hinaus erforderlicher außerbergrechtlicher Genehmigungen [U 24][U 25][U 25].

Im Vorfeld des Tagebaues befinden sich die künstlich aufrechtgehaltenen Reste eines ehemaligen Teichgebietes südlich von Haidemühl. Die heute als Teichgruppe Haidemühl (TGH) bekannten Teiche werden seit Beginn der Entwässerungsmaßnahmen in den 1950er Jahren mit gehobenen Sumpfungswasser bespannt. Dabei handelt es sich um drei ehemalige Fischteiche von jeweils 0,18 ha, 0,38 ha und 1,88 ha Größe. Die Teiche sind untereinander hydraulisch verbunden. Von dem größeren der Teiche wird das überschüssige Wasser über zwei Überläufe in ein anliegendes Feuchtbiotop geleitet.

Die Wasserbereitstellung für die TGH erfolgt, gemäß des „wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid (WRE) für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Tagebaues (Tgb.) Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, 2009 bis 2022“ bis zur Stilllegung, d.h. der Beendigung der Wassereinleitung aus dem Sumpfungsaufkommen des Tgb. Welzow-Süd [U 24] [U 25].

Sowohl die Wasserbereitstellung als auch die Stilllegung der Teichgruppe Haidemühl sind zwingende Voraussetzung für die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Der Zeitpunkt der dauerhaften Stilllegung bestimmt sich nach der weitestmöglichen Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Daraus ergibt sich die Aufrechthaltung der Bespannung bis zur unmittelbaren körperlichen Inanspruchnahme, welche sich nach geotechnischen und wasserwirtschaftlichen Vorgaben als Voraussetzung für die planmäßige und betriebssichere Weiterführung des Tgb. Welzow-Süd orientiert.

Mit der hier vorliegenden Unterlage wird der Antrag der Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) zum Vorhaben Gewässerausbau (Beseitigung) der Teichgruppe Haidemühl erläutert.

1.2 Antragsgegenstand

Zur Planfeststellung wird der Gewässerausbau (Beseitigung) der Teichgruppe Haidemühl durch Stilllegung, infolge der Einstellung der Einleitung von Sumpfungswasser aus dem Randriegelsystem des Tagebaues Welzow-Süd in die Teichgruppe Haidemühl, beantragt. Die Teichgruppe Haidemühl befindet sich am folgenden Standort (Koordinatensystem Gauß-Krüger Bessel – RD 83):

Tabelle 1: Lage der Teichgruppe Haidemühl

	Gauß-Krüger Bessel – RD 83		Lagesystem ETRS89_UTM33	
	RW	HW	E	N
Einleitstelle aus WRE	54 46640	57 13121	34 46525	57 11281
P1 westliche Ausdehnung	54 46143	57 12733	34 46028	57 10893
P2 nördliche Ausdehnung	54 46288	57 12963	34 46173	57 11123
P3 östlicher Zulaufgraben	54 46791	57 13207	34 46676	57 11367
P4 östliche Ausdehnung	54 46386	57 12862	34 46271	57 11022



	Gauß-Krüger Bessel – RD 83		Lagesystem ETRS89_UTM33	
	RW	HW	E	N
P5 südliche Ausdehnung	54 46303	57 12621	34 46188	57 10781

1.3 Verfahrensmäßige Abgrenzung und Einordnung

Aktuell besteht für die Einleitung in die Teichgruppe Haidemühl im Zusammenhang mit dem Tagebau Welzow-Süd eine WRE [U 24]. Diese ist bis zum 31.12.2022 befristet. Aktuell findet die behördliche Bearbeitung des Antrages für die verlängerte Gewässerbenutzung des Tgb. Welzow-Süd 2023-2035 statt (Gz.: w 40-8.1.1-1-7). Bei dem Scoping-Termin am 25.06.2018 sowie mit der Antragseinreichung ist das Vorhaben definiert und wurde am 24.05.2022 im Rahmen des Erörterungstermines mit den Trägern öffentlicher Belange, mit den Einwendern, mit den Betroffenen und mit der Antragstellerin sachlich erörtert. Eine Einleitung von Sumpfungswasser in die Teichgruppe Haidemühl ist in jenem Antrag originär nicht vorgesehen.

Die körperliche Inanspruchnahme der Teichgruppe Haidemühl durch die planmäßige Weiterführung des Tgb. Welzow-Süd ist mit dem zugelassenen Rahmenbetriebsplan [U 25] für den Tgb. Welzow-Süd bereits geregelt und nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Bestehende Wasserrechte

Wasserrechtliche Erlaubnis der LE-B für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Tagebaues Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, 2009 bis 2022

Mit dem Bescheid vom 18.12.2008 [U 24] hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) die „Wasserrechtliche Erlaubnis (WRE) für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Tagebaues Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, 2009 bis 2022“ erteilt. Darin ist die Speisung der Teichgruppe Haidemühl/Proschim mit Sumpfungswasser direkt aus dem Randriegelsystem wie folgt geregelt:

- die Mindesteinleitmenge an der Einleitstelle für die Teichgruppe Haidemühl/Proschim wurde mit 1,0 m³/min im Zeitraum November bis April und 1,5 m³/min von Mai und Oktober festgelegt [U 22], die in der wasserrechtlichen Erlaubnis beantragte und genehmigte Einleitung von Wasser in die oberirdischen Gewässer dient dem Erhalt wasserabhängiger Landökosysteme im Umfeld des Tagebaues. Weiterhin werden der erforderliche Mindestabfluss bzw. der Wasserbedarf der zu erhaltenden Feucht- und Quellgebiete gesichert.

Folgende Parameter sind bei der Einleitung von Sumpfungswasser in die Teichgruppe Haidemühl einzuhalten:

- pH-Wert 6,5 bis 8,5
- Eisen gesamt < 5 mg/l
- Eisen gelöst < 2 mg/l
- abfiltrierbare Stoffe < 30 mg/l.

Die Parameter sind auch nach Inbetriebnahme der neuen Grubenwasserbehandlungsanlage (GWBA) „Am Weinberg“ bestimmend, da das eingeleitete Wasser nicht aus der GWBA „Am Weinberg“, sondern unmittelbar aus dem Sumpfungswasserdargebot des Tagebaues stammt.

Wasserrechtliche Erlaubnis der Teichgemeinschaft Proschim für die Hebung des Wasserstandes auf einer Teilfläche (1,4 ha) des Zollhausteiches



Mit der Wasserrechtlichen Erlaubnis vom 31.05.1994 ist die Hebung des Wasserstandes auf einer Teilfläche von 1,4 ha mittels Teilbespannung des Zollhausteiches festgeschrieben [U 22]. Dabei darf der Zollhausteich auf eine maximale Stauhöhe von 0,5 m über Sohle (110,5 m ü NN) gehoben werden. Es ist vorgesehen durch eine künstliche Wassereinspeisung den Umfang der festgelegten Gewässerbenutzung aus dem Tagebau Welzow-Süd zu ermöglichen. Die zur künstlichen Bespannung notwendige Wassermenge ist ohne Beeinträchtigung der Zusatzwassereinspeisung in die Teichgruppe Haidemühl aufzubringen. Bezüglich der Bauausführung war die Teichfläche zur Vermeidung größerer Sickerverluste in geeigneter Form abzudichten.

Nach abgeschlossener Renaturierung einer Fläche von ca. 1,4 ha wurde der (neue) Zollhausteich am 17.05.1995 unter dem Vorsatz der gemeindlichen Nutzung übergeben. Er wird seitdem über eine Rohrleitung gespeist, die ihm Wasser aus dem Überlauf der Teichgruppe Haidemühl zuführt.

Für den Zollhausteich erfolgt durch die Umsetzung einer artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V7) eine separate Stützung über den Zeitpunkt der Stilllegung hinaus. Die indirekten Auswirkungen (Beendigung der Überleitung in den Zollhausteich) durch die Stilllegung der TG Haidemühl werden in diesem Verfahren bereits berücksichtigt.

1.4 Vorhabenbegründung

Die Bespannung für die im Abbaufeld liegenden Teiche kann nur so lange aufrechterhalten werden, wie es aus der Tagebauentwicklung hydrologisch vertretbar ist. (Z 14, [U 15])

Für die planmäßige Weiterführung des Tagebau Welzow-Süd im räumlichen Teilabschnitt I gem. bestehendem Braunkohlen- [U 15] und Rahmenbetriebsplan [U 27][U 28] ist eine Inanspruchnahme der Teichgruppe Haidemühl alternativlos.

Wie schon in der WRE [U 24] festgehalten, ist die Gewinnung der Braunkohle im Tagebaubetrieb aus geotechnischen Gründen nur dann möglich, wenn durch die Entwässerung das Fernhalten von Grund-, Oberflächen- und Standwasser im offenen Tagebauraum gewährleistet wird. Zur Herstellung standsicherer Böschungen und wasserfreier Sohlen müssen die über dem 2. Lausitzer Flözhorizont lagernden grundwasserführenden Schichten entwässert und die darunterliegenden druckentspannt werden. Die damit verbundene Grundwasserabsenkung ist folglich die alternativlose Voraussetzung zur Braunkohlegewinnung.

Mit der Weiterentwicklung des Tagebaus in das Restfeld des räumlichen Teilabschnittes I erfolgt im Nachgang der bis zu drei Jahre im Voraus stattfindenden Vorfeldberäumung (u.a. Schaffung von Eisen- und Munitionsfreiheit, Freimachung von Baumbeständen, Rohr- und Verbindungsleitungen sowie Errichtung von Entwässerungsanlagen) die eigentliche Inanspruchnahme zur Freilegung der Kohlelagerstätte. Dies erfolgt, wie im Lausitzer Braunkohlentagebau üblich, mit den entsprechenden Tagebaugroßgeräten. Im Restfeld erfolgt die Freilage der Kohle aufgrund geringerer Abraummächtigkeiten ausschließlich im Bagger-Band-Betrieb. Die Umsetzung der Gewinnungsgeräte vom Teilfeld Süd in das Restfeld erfolgt dabei jeweils über den offengehaltenen Randschlauch. Hierfür wird zunächst ein Vorschnittbagger (Bagger 1519) nach Erreichen der Ostmarkscheide des Teilfeldes Süd in das Restfeld umgesetzt. Ihm folgend wird ein zweiter Vorschnittbagger (Bagger 1285) das Kohleflöz im Restfeld freilegen. Nach Auskohlung des Teilfeldes Süd beginnt der Grubenbetrieb die Gewinnung im Restfeld.

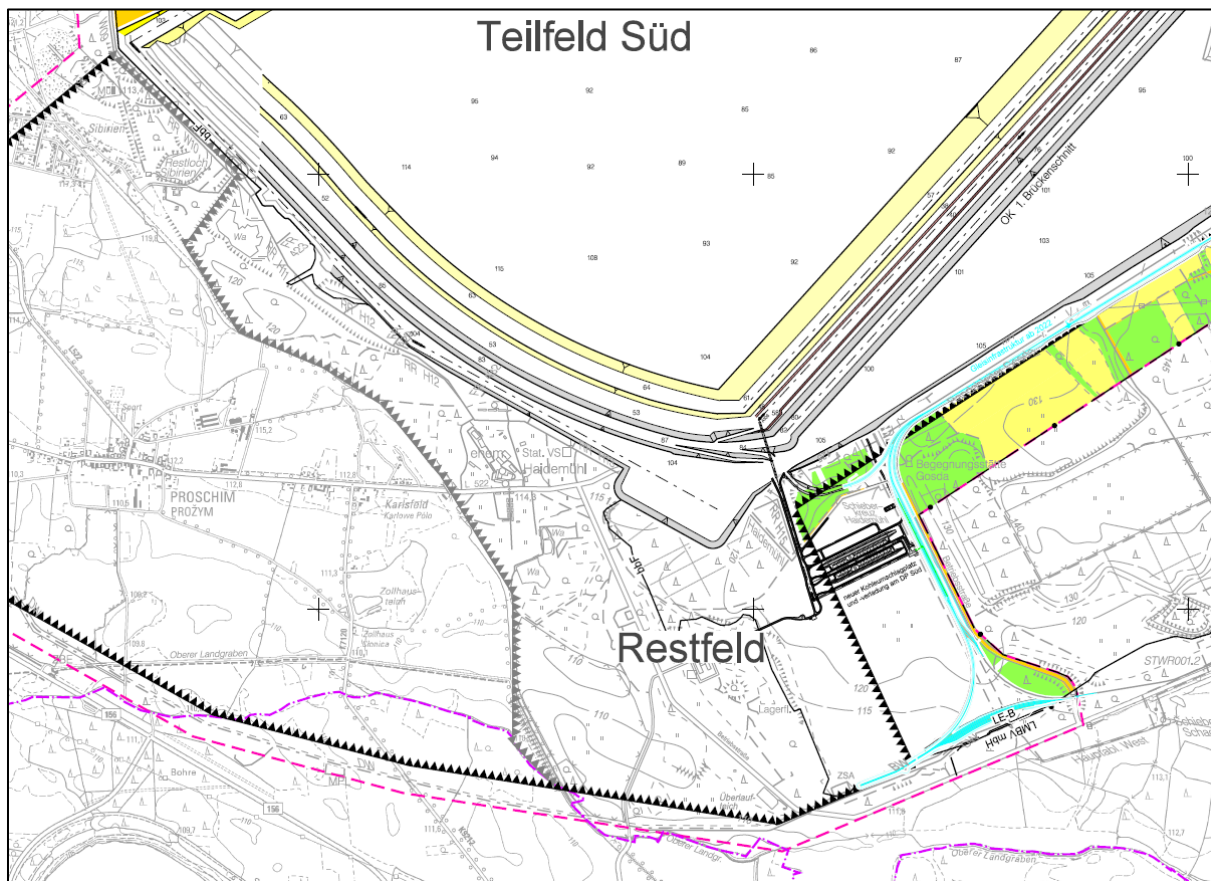


Abbildung 1: Ausschnitt aus Antragsunterlagen Verlängerung RBP – Tagebaustand Anfang 2028, Anlage 3.

Zum Zeitpunkt der weitestmöglichen Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist die TGH stillzulegen. Eine Bespannung ist unter Gewährleistung der geotechnischen sowie wasserwirtschaftlichen Vorgaben bis unmittelbar vor der eigentlichen Inanspruchnahme aufrechtzuhalten.

Mit dieser spätestmöglichen Stilllegung können art- und biontschutzfachliche Belange weitestmöglich vermieden sowie weitere Vermeidungs- und Konfliktmaßnahmen im Vorfeld vollumfänglich durchgeführt werden.

1.5 Von der Planfeststellung ersetzte behördliche Entscheidungen

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG wird durch die formelle Konzentrationswirkung der Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss schließt damit alle erforderlichen behördlichen Entscheidungen mit ein und regelt sämtliche öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen.

In den nachfolgenden Kapiteln sind die wesentlichen Zulassungen aufgeführt, die vom Planfeststellungsbeschluss ersetzt werden.

Diese Auflistung ist nicht abschließend und hat lediglich informativen Charakter, da die ersetzten Genehmigungen auch im Planfeststellungsbeschluss nicht besonders genannt werden. Sie ergehen durch diesen nicht etwa bloß formal gebündelt, sondern werden vollständig und einheitlich durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

Von der Planfeststellung aus Sicht der Antragstellerin ersetzte behördliche Entscheidungen sind:



- Entscheidung über den Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG
- Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG/Biotopschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- Nebenbestimmung der eingereichten WRE 2023-2035 in Hinblick auf Fortführung der Einleitung in die TGH bis zur Stilllegung

2 Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Beseitigung eines Gewässers, wie in diesem Vorhaben angestrebt, gilt nach § 67 Abs. 2 WHG als Gewässerausbau.

Gemäß dem § 68 WHG bedarf der Gewässerausbau einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

2.2 Bergrechtliche Betriebspläne

Rahmenbetriebsplan

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfolgt der Betrieb des Tagebaues Welzow-Süd im räumlichen Teilabschnitt I auf der Grundlage des Zulassungsbescheides vom 28.12.1993 zum Rahmenbetriebsplan „Weiterführung des Tagebaues Welzow-Süd 1994 bis Auslauf“ des damaligen Oberbergamtes des Landes Brandenburg (Gz. w 40-1.2-1-1) - einschließlich der Entscheidungen desselben Bergamtes vom 21.01.1994 zur Änderung von Nebenbestimmungen (Gz. w 40-1.2-1-1) und vom 20.03.2000 zur Zulassung der Abänderung/Ergänzung Nr. 01/98 (Gz. w 40-1.2-1-2) sowie der Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes zugelassen am 18.04.2018 durch das LBGR (Gz. w 40-1.2-1-1) - und darauf basierender Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne sowie darüber hinaus erforderlicher außerbergrechtlicher Genehmigungen [U 25] [U 27][U 28].

Das Vorhabengebiet für den Gewässerausbau (Beseitigung) der Teichgruppe Haidemühl liegt im Vorfeld des Tagebaues. Mit dem zugelassenen Rahmenbetriebsplan ist die körperliche Inanspruchnahme der Flächen der TGH geregelt.

Hauptbetriebsplan

Für den Geltungszeitraum des jeweiligen Hauptbetriebsplanes wird die Weiterführung der Gewinnung im Tagebau (Tgb.) Welzow-Süd und allen damit in Zusammenhang stehenden bergbaulichen Tätigkeiten beantragt.

Der räumliche Geltungsbereich des HBP beinhaltet sämtliche bergbaulichen Tätigkeiten einschließlich der Maßnahmen zur Vorfeldberäumung und zur Wiedernutzbarmachung (WNM). Er schließt außerhalb des Geltungsbereiches aber innerhalb der Sicherheitslinie des Tgb. Welzow-Süd gelegene linienförmige Objekte (Feld-/Randriegel) der Filterbrunnenentwässerung, Stromleitungstrassen, Betriebsstraßen sowie die Dichtwand (DW) und außen liegende punktförmige Objekte (Brücken, Durchlässe, Staub- und Lärmesspunkte) mit ein.

Bis zur Stilllegung der Teichgruppe Haidemühl sind vorbereitend die HBP-Geltungszeiträume 2023-2025 sowie 2026-2028 relevant. Darin sind und werden Maßnahmen aufgeführt, die bis zur Umsetzung des Vorhabens durchzuführen sind. Diese sind deckungsgleich mit jenen hier im Antrag beschriebenen Maßnahmen u.a. zur Verminderung von vorhabenbedingten Auswirkungen (z.B. Herstellung eines artenschutzrechtlichen Ersatzbiotopes).

Sonderbetriebsplan



Die bergbaulichen Tätigkeiten erfolgen schrittweise und erstrecken sich über einen Zeitraum von Jahrzehnten. Mit dem Tagebaubetrieb sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 5 BNatSchG in der Bergbaufolgelandschaft (BFL) ausgeglichen werden müssen. Technologisch bedingt findet neben dem Eingriff auch gleichzeitig der Ausgleich mit der Herstellung der Bergbaufolgelandschaft mit allen ihren Schutzgutfunktionen statt. Dieser erfolgt jedoch in Abhängigkeit der zeitlichen Entwicklung des Abbaufortschrittes, der Absetzerschüttung, der Rekultivierung und letztlich der Ausgestaltung innerhalb der BFL. Die planerischen Grundlagen die Herstellung der BFL liefern in unterschiedlichen Detaillierungsgraden der Braunkohlenplan (BKP) und der RBP. Die konkrete Festlegung der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG erfolgt durch den Sonderbetriebsplan „Natur und Landschaft“ (SBP NuL).

Der Sonderbetriebsplan Natur und Landschaft (SBP NuL) regelt die Kompensation der durch den Tgb. Welzow-Süd in Anspruch genommenen Flächen. Die erste Abänderung des SBP NuL wurde am 29.09.2020 beim LBGR eingereicht und mit dem Bescheid vom 10.02.2021 zugelassen [U 29]. Die Vorgaben des SBP NuL werden berücksichtigt.

Mit der 1. Abänderung des SBP NuL wurde für das Zielbiotop der dauerhaften Kleingewässer eine separate neue Maßnahme „Anlage von dauerhaften Kleingewässern (K38)“ ausgewiesen.

2.3 Wasserwirtschaftliche Planungen / Vorhaben

Mit Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt vor der Trockenlegung der Teichfläche eine vollständige Abfischung der Teiche nach Maßgaben der guten fachlichen Praxis.

2.4 Weitere Planungen

Braunkohlenplan

Den raumordnerischen Rahmen für die Braunkohlegewinnung im Tagebau Welzow-Süd bildet die Verordnung über den Braunkohlenplan (BKP) Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, vom 21.06.2004 [U 15] sowie die Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (Brandenburgischer Teil) vom 21.08.2014 [U 16].

Am 03.07.2020 verabschiedeten Bundestag und Bundesrat das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (KVBG). Das Gesetz wurde am 13.08.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat am 14.08.2020 in Kraft. Aus den darin vorgesehenen verkürzten Laufzeiten für Braunkohlekraftwerke wird auch für die Versorgung der Lausitzer Kraftwerke deutlich weniger Kohle benötigt als im Revierkonzept der LE-B von 2017 vorgesehen. In der Konsequenz musste das Unternehmen seine Revierplanung erneut anpassen und sowohl in Brandenburg als auch Sachsen die ursprünglich geplante Produktion seiner Tagebaue entsprechend reduzieren.

Der gesetzlich festgeschriebene Kohleausstieg und die schrittweise Stilllegung der Braunkohlekraftwerke im Lausitzer Revier bis 2038 wirken sich direkt auf die Laufzeiten der Tagebaue aus. Daher hat die LE-B die Verteilung der Rohbraunkohle in Bezug auf die zu versorgenden Kraftwerke revierweit überprüft und erneut ihre Revierplanung an die nun geltenden Rahmenbedingungen angepasst.

Am 13.01.2021 veröffentlichte die LE-B die unternehmerische Entscheidung zur Anpassung der Revierplanung in der Lausitz bedingt durch den gesetzlichen Kohleausstieg.

Für den Tgb. Welzow-Süd ergeben sich aus der angepassten Revierplanung folgende Planungsprämissen:



- keine Inanspruchnahme des TA II (auch nicht in Teilen),
- keine weiteren Umsiedlungen im Land Brandenburg,
- Auskohlung des TA I entsprechend Rahmenbetriebsplan (RBP),
- Anpassung der Bergbaufolgelandschaft (BFL) mit einem Bergbaufolgesee im TA I.

Aufgrund dieser durch den gesetzlichen Kohleausstieg bedingten unternehmerischen Entscheidung der LE-B besteht für das Land Brandenburg im Hinblick auf den BKP 2014 ein Planungsanlass. Verfahrensführende Behörde ist die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL). In einem einheitlichen Planverfahren ist vorgesehen, den BKP 2014 vollständig aufzuheben und den BKP 2004 in den maßgeblichen Bereichen zu ändern.

Die Teichgruppe Haidemühl befindet sich vollständig innerhalb des TA I des Tgb. Welzow-Süd. Der Zollhausteich liegt unmittelbar westlich des TA I im TA II.

Weitere Aussagen der Landschaftsplanung

Für das Vorhabengebiet liegen keine Aussagen im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Spree-Neiße [U 2] vor.

Im Regionalplan [U 33] und Landesentwicklungsplan [U 17] wurden für das Vorhabengebiet keine planerisch dargestellten Festlegungen getroffen. Ein Flächennutzungsplan wurde für die Gemarkung Haidemühl und Proschim aufgrund der bergbaulichen Nutzung nicht erstellt.

Detaillierte Ausführungen sind im UVP-Bericht (Anlage 2) und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 3) zu finden.

3 Räumliche Einordnung und Ausgangssituation

3.1 Lage und administrative Einordnung

Das Vorhabengebiet befindet sich im Bundesland Brandenburg im Landkreis Spree-Neiße, südöstlich der Stadt Welzow. Die Teichgruppe Haidemühl befindet sich im Bereich der Gemarkung Haidemühl. Der hydraulisch mit der Teichgruppe Haidemühl in Verbindung stehende Neue Zollhausteich liegt innerhalb der Gemarkung Proschim.

3.2 Grundstücksverhältnisse

Das Vorhabengebiet befindet sich im Bereich folgender Flurstücke:

Tabelle 2: Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück
Haidemühl	7	224/2
		495
	9	114
		116

Die Flurstücke befinden sich im Eigentum der Lausitz Energie Bergbau AG.



3.3 Hydrogeologische und geologische Verhältnisse

3.3.1 Geologie

Der Untersuchungsraum liegt im Bereich des Lausitzer Urstromtals. Es gehört somit zu einem Gebiet, dessen Geologie und Relief seine wesentliche Prägung den Vorgängen während der Elstereiszeit sowie den späteren Überformungen im Saaleglazial und Holozän verdanken. Der Untergrund der Lausitz ist durchsetzt von Braunkohleflözen.

Bei den anstehenden Böden handelt es sich vorwiegend um podsolige Braunerden aus Sand über Schmelzwassersanden. Im südlichen Vorhabengebiet haben sich hingegen Gleye wie Humus- und Anmoorgleye aus den Fluss- und Seesedimenten entwickelt. Die angesprochenen Gleye sind jedoch aufgrund der tagebaubedingten Grundwasserabsenkungen nur noch als Relikte vorhanden. Eine geotechnische Untersuchung ergab, dass der Boden im direkten Wirkungsbereich überwiegend aus schluffigen Sanden mit Feinkornanteilen (FKA) von ca. 20 % besteht. Teilweise stehen, vor allem im südwestlichen Bereich, Schluffschichten an, die als Stauer fungieren. Der anstehende Boden weist somit eine überwiegend schlechte Versickerungsfähigkeit auf.

Die Georadarprofile lassen drauf schließen, dass die Böden der Teiche einen hohen bindigen Anteil besitzen [U 31]. Stellenweise sind diese bindigen Schichten unterbrochen. Die Böden sind zusätzlich mit einer 0,1 – 0,4 m dicken Schlammschicht bedeckt.

3.3.2 Hydrologie

3.3.2.1 Grundwasserverhältnisse

Das Vorhabengebiet befindet sich im bergbaubedingten Grundwasserabsenkungsbereich des Tgb. Welzow-Süd. Die Grundwasserverhältnisse im Untersuchungsraum sind aufgrund der tagebauseitigen Entwässerungsanlagen beeinflusst (Feld- und Randriegel).

Vorbergbaulich stand das Grundwasser oberflächennah an. Seit Beginn der Entwässerungsmaßnahmen im Jahr 1959 besitzt das Vorhabengebiet keinen Anschluss mehr an das Grundwasser.

Der Grundwasserstand lag 2019 zwischen 85 und 87 m NHN (großräumiger Grundwassergleichenplan). Gegenwärtig liegt dieser am Pegel 5824 (410) bei ca. + 81,35 m NHN (Stand 03/2021). Derzeit beträgt der Grundwasserflurabstand > 30 m.

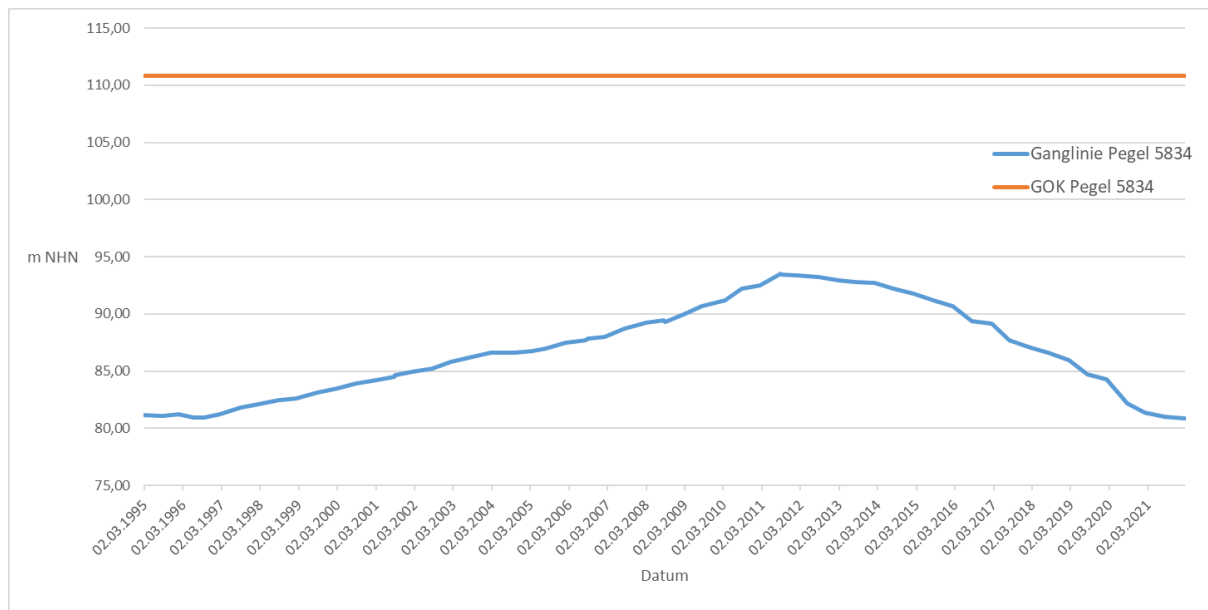


Abbildung 2: Ganglinie der Grundwassermessstelle (Pegel) 5834 zw. Teichgruppe Haidemühl und Zollhausteich (LE-B 2022)

Lokal sind im Bereich der Teichgruppe Haidemühl bindige Sedimente (schluffige Sande) nachgewiesen. Hier kann schwebendes Grundwasser auftreten, das in Abhängigkeit der Höhe von Niederschlagsereignisse steht.

3.3.2.2 Oberflächenwasserverhältnisse

Die Teichgruppe Haidemühl besteht aus drei ehemaligen Fischteichen (Oberer, Mittlerer und Großer Wurzelteich) von jeweils 0,18 ha, 0,38 ha bzw. 1,88 ha (insgesamt 2,44 ha). Die Teiche sind miteinander über ein Grabensystem verbunden.

Nordöstlich des Vorhabengebietes befindet sich ein Absetzbecken, in welches Sumpfungswässer des westlichen Randriegelsystems geleitet werden. Von diesem Absetzbecken führt ein Graben der Teichgruppe Haidemühl Wasser zu.

An der Teichgruppe Haidemühl wurde im Rahmen der NB 4.11.1 der WRE 2009-2022 (Gz.: w 40-8.1.1-1-1) folgende Grubenwasserqualität festgehalten (Jahresmittelwerte):

Tabelle 3: Jahresmittelwerte Grubenwasserqualität der Einleitung Teichgruppe Haidemühl.

Parameter	Dim.	2018	2019	2020	2021
Wassertemperatur	°C	11,9	11,0	12,5	11,7
pH-Wert	-	7,0	7,0	7,0	7,0
elektrische Leitfähigkeit	µS/cm	226	211	227	218
abfiltrierbare Stoffe	mg/l	12	11	12	14
Basekapazität KB 8,2	mmol/l	0,22	0,29	0,24	0,22
Säurekapazität KS 4,3	mmol/l	0,93	0,95	0,91	0,93
Sauerstoff, gelöst	mg/l	6,81	7,70	6,53	7,04
Chlorid	mg/l	6	5	6	5
Sulfat	mg/l	53	48	51	48
Eisen, gesamt	mg/l	1,40	1,47	1,52	1,74
Eisen, gelöst	mg/l	0,29	0,27	0,34	0,45
Eisen-II, gelöst	mg/l	0,10	0,15	0,18	0,18



Eisen-III, gelöst	mg/l	0,19	0,12	0,16	0,27
-------------------	------	------	------	------	------

Eine wesentliche Änderung der Grubenwasserqualität ist, wie bereits im dargestellten Zeitraum 2018-2021, auch bis zur Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Die Mindesteinleitmenge an der Einleitstelle wurde mit 1,0 m³/min im Zeitraum November bis April und 1,5 m³/min von Mai bis Oktober festgelegt [U 25].

Die mittleren Einleitmengen der Jahre 2018 bis 2021 sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: Mittlere Einleitmengen in die Teichgruppe Haidemühl

Jahr	mittlere Einleitmenge [m ³ / min]
2018	1,5
2019	1,5
2020	1,6
2021	1,4

Von dem größeren der Teiche wird das überschüssige Wasser über zwei Überläufe in anliegende Feuchtbiotope geleitet. Die Biotope umfassen Schilf-Röhrichte im Umfang von ca. 1 ha, Erlenbruchwälder (2,85 ha) sowie Erlen-Vorwälder (0,17 ha).

Ungefähr 800 m westlich der Teichgruppe Haidemühl befindet sich der Neue Zollhausteich. Er wurde 1995 hergestellt, abgedichtet und besitzt kein eigenes Einzugsgebiet. Ihm werden deshalb über eine unterhalb der Teichgruppe Haidemühl befindlichen Rohrleitung indirekt ca. 0,3 m³/min aus dem Grubenwasseraufkommen des Tgb. Welzow-Süd zugeführt [U 22].

Westlich der Blunoer Straße steht mit dem Neuen Zollhausteich ein künstliches Kleingewässer in Verbindung. Es wird über einen Durchlass/Überlauf gespeist.

Als Ergebnis dieser Bewirtschaftung ergibt sich in der Teichgruppe Haidemühl seither ein konstanter Wasserstand. Mittels der festgelegten Einleitmengen wird neben der Aufrechthaltung des Wasserstandes ein konstanter Überschuss am Auslauf der Teichgruppe generiert, der zur zusätzlichen Bespannung des Zollhausteiches genutzt wird. Unter Beibehaltung der aktuellen Mindesteinleitmengen ist mit keiner Veränderung der derzeitigen Situation zu rechnen.

Für den Zollhausteich erfolgt durch die Umsetzung einer artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V7) eine separate Stützung über den Zeitpunkt der Stilllegung hinaus. Die indirekten Auswirkungen (Beendigung der Überleitung in den Zollhausteich) durch die Stilllegung der TG Haidemühl werden in diesem Verfahren bereits berücksichtigt.

3.4 Schutzgebiete und Wasserkörper nach WRRL

3.4.1 Schutzgebiete

Natura 2000 - Gebiete

Das Vorhabengebiet befindet sich nicht innerhalb eines Natura 2000 – Gebietes, bzw. in der Nähe davon.

Die nächsten gemäß der Richtlinie 79/409/EWG geschützten SPA-Gebiete sind:

- „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ (DE 4450-451), ungefähr 3,2 km südlich der Teichgruppe Haidemühl,
- „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (DE 4450-421), ungefähr 4,1 km östlich der Teichgruppe Haidemühl

Gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützte FFH-Gebiete sind:



- „Bergbaufolgelandschaft Bluno“ (DE 4450-302), ca. 3,5 km südlich der Teichgruppe Haidemühl,
- „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ (DE 4450-301), ca. 7,2 km westlich der Teichgruppe Haidemühl

Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele sind aufgrund der Vorhabenwirkungen und der Entfernung zum Wirkungsbereich auszuschließen.

Gemäß §§ 23 - 27 BNatSchG geschützte Gebiete

Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Bereich von gemäß §§ 23 - 27 BNatSchG geschützten Gebiete.

Wasserschutzgebiete

Das Vorhabengebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Bodendenkmale

Nach Mitteilung des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege stellen die Teiche ein Bodendenkmal dar [U 18]. Zudem besteht der begründete Verdacht des Vorhandenseins weiterer Bodendenkmale im Umfeld.

3.4.2 Wasserkörper nach WRRL

Grundwasserkörper

Das Vorhabengebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Schwarze Elster“ (DEGB_DEBB_SE-4-1), der dem Koordinierungsraum Mulde-Elbe-Schwarze Elster zugeordnet ist. Sowohl der quantitative als auch der qualitative Zustand des Grundwasserkörpers werden mit schlecht bewertet [U 1]. Das in der WRRL verankerte Umweltziel, die Erreichung eines guten chemischen und mengenmäßigen Zustandes, ist hinsichtlich diverser Belastungen (u.a. Landwirtschaft und Bergbau) auf einem Zeitpunkt nach 2045 festgelegt. Zudem sind für den GWK auf Grund der genannten Belastungen Ausnahmen in Form von weniger strengen Umwelt-/Bewirtschaftungszielen festgelegt.

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf den Grundwasserkörper können aufgrund des Grundwasserflurabstandes von > 30 m generell ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4.3.2).

Eine Betroffenheit der Bewirtschaftungsziele des Grundwassers gem. § 47 WHG können somit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Oberflächenwasserkörper

Im Vorhabengebiet befindet sich kein berichtspflichtiger Oberflächenwasserkörper der WRRL oder das mit einem solchen in Verbindung steht.

Zum in der Nähe befindlichen OWK Oberer Landgraben-616 (DERW_DEBB538166_616) besteht keine Verbindung.

3.5 Bestehende Wassereinleitungen

Für die Erlaubnis der Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit dem Tgb. Welzow-Süd besteht unterhalb eines Absetzbeckens folgende Einleitstelle [U 24]/[U 25]

Tabelle 5: Lage Einleitstelle in die Teichgruppe Haidemühl



Einleitstelle	Koordinaten			
	HW RD 83	RW RD 83	HW ETRS 89	RW ETRS 89
Teichgruppe Haidemühl	57 13 121	54 46 640	57 11281	34 46525

3.6 Altlasten

Im Vorhabengebiet sind folgende Altlasten bzw. altlastenverdächtige Flächen bekannt [U 21]:
LEAG-Nr. 203.13

Zwischen dem Großen Wurzelteich und der westlich verlaufenden Bahntrasse (außer Betrieb) wurden ca. 400 m³ Hausmüll abgelagert. Von dem Hausmüll geht keine Gefahr aus. Im Zuge der späteren Vorfelddberäumung wird die Fläche beräumt.

LEAG-Nr. 203.34, SPN 0144710112

Westlich des Neuen Zollhausteiches gab es eine ehemalige wilde Müllkippe, die Anfang der 90er Jahre durch die Kommune/Landkreis beräumt wurde. Es ist möglich, dass Müllablagerungen bei sinkendem Wasserstand zu Tage treten können. Bei diesen Ablagerungen in der Nähe von Ortslagen handelt es sich i.d.R. um Hausmüll (Dosen, Kunststoffe etc.), von dem keine Gefahren ausgeht.

Die Darstellung der Flächen erfolgt im UVP-Bericht (Anlage 2).

4 Art und Umfang des Vorhabens

Es ist vorgesehen, die Wasserzufuhr zur Teichgruppe Haidemühl aus dem Randriegelsystem des Tagebaues Welzow-Süd als Bestandteil der unabdingbaren Inanspruchnahme im räumlichen Teilabschnitt I einzustellen. Der konkrete Zeitpunkt ist abhängig von der Entwicklung, also dem kontinuierlichen Vorankommen, des Tagebaus. Mit der Prämisse der spätestmöglichen Stilllegung, ist die Bespannung bis zur notwendigen Beräumung des Vorfeldes aufrecht zu erhalten. Dieser Zeitpunkt ist nicht vor 2025 jedoch spätestens 2030 gekommen.

Der Rückbau, der dann nicht mehr betriebsnotwendigen Anlagen der Wasserversorgung für die Teichgruppe Haidemühl, erfolgt im Rahmen der Vorfelddberäumung und ist genauso wie weitere vorbereitende Maßnahmen (u.a. Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen) Bestandteil zukünftiger Hauptbetriebspläne (siehe Kap. 2.2).

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Mit einer umweltschonenden Durchführung der Beseitigung der Teichgruppe Haidemühl können Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder vermindert werden. Die Pflicht zur Vermeidung ergibt sich aus § 15 (1) BNatSchG. Der Begriff der Vermeidung schließt dabei auch eine teilweise Vermeidung (Verminderung) ein.

Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG werden festgelegt (vgl. Anlage 3 – Landschaftspflegerischer Begleitplan):

- V 1 (AFB)** Umsetzungsmanagement
- V 2 (AFB)** Umsiedlung von Amphibien



- V 3 (AFB) Umsiedlung von Libellen
- V 4 Abfangen von Fischen
- V 5 Umsetzen von Pflanzen
- V 6 (AFB) Ökologische Baubegleitung
- V 7 (FCS) Weiterbespannung Neuer Zollhauteich

AFB → Maßnahme ergibt sich aus dem Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung sowie dem Artenschutzbeitrag (vgl. Unterlage 4) mit dem Ziel der Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

FCS → eine Maßnahme zur Sicherung bzw. der Wiederherstellung des (günstigen) Erhaltungszustandes dar.

6 Auswirkungen des Vorhabens

In den Anlagen 2 bis 5 zum vorliegenden Erläuterungsbericht werden sämtliche mit der Einstellung der Wasserzufuhr in die Teichgruppe Haidemühl einhergehenden Auswirkungen in ihrer Gesamtheit betrachtet. Aufgrund der hydrologischen Verbindung mit dem Neuen Zollhausteich, ist mit möglichen Auswirkungen über das eigentliche Vorhabengebiet hinaus zu rechnen.

6.1 Auswirkungen auf die hydrologischen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse

6.1.1 Grundwasser

Das Vorhabengebiet ist geprägt durch die Grundwasserabsenkungen des Tgb. Welzow-Süd. Die geplante Beseitigung von Oberflächengewässern entfaltet keine Auswirkungen auf das Grundwasser.

6.1.2 Oberflächenwasser

Die geplante Einstellung der Wasserzufuhr bedeutet den vollständigen und dauerhaften Verlust von Gewässern im Umfang von 2,44 ha. Darüber hinaus werden Gräben auf einer Länge von ca. 1.065 m trockenfallen.

Der Neue Zollhausteich besitzt kein eigenes Einzugsgebiet und wird mittels einer Rohrleitung über die Teichgruppe Haidemühl künstlich mit Wasser versorgt. Aufgrund der negativen Wasserbilanz von – 50 mm/a [U 30] und der vorhandenen Sohlabdichtung ist anzunehmen, dass er sich in weniger als 10 Jahren zu einem temporären Kleingewässer entwickelt. Das künstliche Kleingewässer westlich der Blunoer Straße wird aufgrund des fehlenden natürlichen Einzugsgebietes ebenfalls trockenfallen. Heftige Regenfälle können zu einem natürlichen Wasserstand führen.

6.2 Auswirkungen auf die Umwelt

6.2.1 Beschreibung der Auswirkungen

Nach § 67 ff WHG bedarf der Gewässerausbau einem Planfeststellungsverfahren durch die zuständige Behörde **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Entsprechend den Regelungen des UVPG und BNatSchG wurde für das Vorhaben ein UVP-Bericht (Anlage



2) und ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (Anlage 3) erarbeitet. Zudem wurden Fachbeiträge zum Arten- und Biotopschutz erstellt. Die Fachbeiträge sind dem Erläuterungsbericht als Anlage 4 und 5 beigelegt. Eine detaillierte Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt findet sich in den aufgeführten Anlagen.

Mit der Einstellung der Wasserzufuhr wird die Teichgruppe Haidemühl durch Versickerung und Verdunstung trockenfallen. Infolge des Trockenfallens werden sich die anliegenden Feuchtbiotope maßgeblich verändern.

Eine körperliche Inanspruchnahme von Flächen erfolgt durch das Vorhaben nicht. Es werden sich folgende Biotopstrukturen ändern (vgl. Anlage 3 - Landschaftspflegerischer Begleitplan):

- Trockenfallen der Teichgruppe Haidemühl (2,44 ha)
- Entwicklung des Neuen Zollhausteiches zu einem temporären Gewässer (0,98 ha)
- Trockenfallen des Kleingewässers westlich der Blunoer Straße (0,19 ha)
- Trockenfallen naturnaher Gräben (1.065 m)
- Beeinträchtigungen von Erlenwäldern (3,02 ha)
- Entwicklung des Schilf-Röhrichts zu einem Land-Röhricht (0,99 ha).

Aufgrund der fehlenden Wasserversorgung im indirekten Wirkungsbereich wird sich der Neue Zollhausteich in ein temporär wasserführendes Gewässer entwickeln, das Kleingewässer westlich der Blunoer Straße wird trockenfallen.

Im Ergebnis sind mit dem Gewässerausbau (Beseitigung) der Teichgruppe Haidemühl unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden. Unvermeidbar sind Verluste von Wasserflächen und die Beeinträchtigung von Waldflächen und damit Lebensraumverluste für einige Tierarten (u.a. Wirbellose, Amphibien sowie Revierverlust Brutvögel). Zudem sind Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen infolge der Änderungen des Bodenwasserhaushalts unvermeidbar.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung führt das geplante Vorhaben zu folgenden erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Eine Erläuterung der Konflikte (K) ist der Anlage 3 (LBP) zu entnehmen:

- K 1** Beeinträchtigung von Böden,
- K 2** Verlust und Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch Einstellung der Wasserzuleitung,
- K 3** Vorhabenbedingter Verlust von Gewässern im direkten Wirkungsbereich,
- K 4** Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Gewässern im indirekten Wirkungsbereich,
- K 5** Vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Schilf- und Röhrichtflächen,
- K 6** Vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Erlenwäldern,
- K 7** Vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Fledermäusen,
- K 8** Vorhabenbedingte Gefährdung und Beeinträchtigung von Amphibien,
- K 9** Vorhabenbedingte Gefährdung und Beeinträchtigung von Libellen,
- K 10** Inanspruchnahme von Niststätten der Avifauna.



Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von folgenden gemäß § 18 i.V.m. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen lassen sich nicht vermeiden:

- Teiche, unbeschattet (3,42 ha),
- Teiche, beschattet (0,19 ha),
- Schilfröhricht an Standgewässern (0,99 ha),
- Erlen-Bruchwälder (2,85 ha),
- Erlen-Vorwälder (0,17 ha).

Eine Befreiung von den biotopschutzrechtlichen Verboten des § 30 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG ist gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zu beantragen.

6.2.2 Kompensation

Folgende Maßnahmen werden zur Kompensation möglicher Eingriffe festgelegt (vgl. Anlage 3 – LBP):

Ersatzmaßnahmen einschließlich vorgezogener Kompensationsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen) und Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

E 1 (CEF, FCS)	Anlage von dauerhaften Kleingewässern
E 2	Anlage von temporär wasserführenden Gräben
E 3	Entwicklung naturnaher Bereiche am Bergbaufolgesee
E 4 (CEF)	Schaffung von Fledermausquartieren
E 5	Entwicklung von Wald auf hydromorphen Standorten
E 6	Entwicklung von Röhrichtflächen
E 7 (CEF)	Renaturierung Petershainer Fließ
E 8 (CEF)	Anbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter

6.2.3 Artenschutz /Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG

Artenschutz

Für folgende vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhang IV FFH-RL und Vogelarten der VSchRL des Untersuchungsraumes lassen sich die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Abs. 1 Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) generell oder unter Berücksichtigung artspezifischer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen bzw. artspezifischer CEF-Maßnahmen ausschließen:

Säugetiere: Wolf, Luchs, Wasserfledermaus, Flughörnchen, Großer Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Mopsfledermaus, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus

Reptilien: Zauneidechse

Amphibien: Knoblauchkröte



Insekten: Großer Feuerfalter
Brutvögel: Baumpieper, Drosselrohrsänger, Grünspecht, Kranich, Mäusebussard, Ortolan, Rohrweihe, Schwarzspecht, Star, Wendehals, ungefährdete Brutvogelarten der Gewässer, ungefährdete Röhrichtbrüter, ungefährdete gehölbewohnende Frei- oder Bodenbrüter, ungefährdete gehölbewohnende Nischen- und Höhlenbrüter, ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

Für folgende Arten lässt sich das Eintreten von Verbotstatbeständen auch durch artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen nicht vermeiden und bedarf einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG:

Amphibien: Moorfrosch,
Insekten: Östliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer.

Das Vorhaben erfüllt alle Zulassungsvoraussetzungen des Ausnahmeverfahrens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Anlage 4).

Verträglichkeit mit § 34 BNatSchG

Der Untersuchungsraum befindet sich nicht innerhalb von Natura-2000 Gebieten oder in deren Nähe. Das nächst gelegene, gemäß der Richtlinie 79/409/EWG geschützte SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (DE 4450-421) befindet sich ungefähr 4,1 km östlich der Teichgruppe Haidemühl.

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele werden aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum Schutzgebiet ausgeschlossen.

6.3 Auswirkungen auf den Menschen

Mit der Beseitigung der Teichgruppe Haidemühl und der damit verbundenen Entwicklung des Neuen Zollhausteiches in ein temporäres Gewässer entfällt die Nutzung der vier Teiche als Angelgewässer.

Mit Umsiedlung der Gemeinde Haidemühl im Jahr 2006 wurde am neuen Standort, ca. 4 km nordöstlich der Stadt Spremberg, ein neuer Teich angelegt, die „Angleridylle Haidemühl“. Der Teich ist frei zugänglich und steht der Angelnutzung und der siedlungsnahen Erholung zur Verfügung (vgl. Ziel 25 des Braunkohlenplanes [U 15]).

Weitere Erholungsmöglichkeiten, wie die Nutzung der Rad- und Reitwege, sind weiterhin uneingeschränkt gegeben. Die Teichgruppe Haidemühl ist von einem Gehölzgürtel umgeben und nicht direkt von Verkehrswegen aus wahrnehmbar. Der Neue Zollhaustei ch trägt auch als temporäres Gewässer weiterhin zur Vielseitigkeit des Landschaftsbildes bei.

6.4 Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit

Das Vorhaben entfaltet keine Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit.



7 Voraussichtliche Entwicklung nach Beendigung des Vorhabens

Mit der Beendigung des Vorhabens werden die in Kapitel 6.2.1 aufgeführten Entwicklungen eintreten.

Die Teichgruppe Haidemühl sowie die sich anschließenden naturnahen Gräben werden mit der Einstellung der Wasserzufuhr voraussichtlich innerhalb einer Vegetationsperiode trockenfallen. Das Schilfröhricht, das sich auf den Flächen der bereits verlandeten Teiche entwickelt hat, wird sich auch auf dem Teichboden der drei Wurzelteiche ausbreiten. Auch ohne Kontakt zu Gewässern oder Feuchtlebensräumen können Rhizomgräser wie Schilf oder Rohrglanzgras auftreten. Somit wird davon ausgegangen, dass das Schilfröhricht trotz der Einstellung der Wasserzufuhr erhalten bleibt und sich ausbreitet. Es kann dann als Landröhrichte angesprochen werden und unterliegt ebenfalls dem gesetzlichen Schutz gemäß § 18 BbgNatSchAG. Jedoch besitzen Landröhrichte eine andere Biotopausstattung als die derzeitigen Schilfröhrichte an Standgewässern.

Der an die Teichgruppe angrenzende Erlenbruchwald wird bei ausbleibender Wasserversorgung ebenfalls trockenfallen. Die Erle stellt an die Bodenfeuchtigkeit hohe Ansprüche und reagiert gegenüber Trockenheit sehr empfindlich. Dauerhaft trockene Standorte werden von ihr nicht besiedelt. Nach Beendigung des Vorhabens wird es zu einem Zusammenbruch des Erlenbruchwaldes kommen.

Im indirekten Wirkungsbereich wird nach Beendigung des Vorhabens der Neue Zollhausteich nicht mehr über die Teichgruppe Haidemühl mit Wasser versorgt. Durch die Maßnahme V 7 (FCS) wird der Neue Zollhausteich zunächst weiter mit Wasser bespannt, bis die Ersatzgewässer in der Bergbaufolgelandschaft als Libellenhabitate funktionstüchtig sind (voraussichtlich 2030).

Er wird sich dann sukzessiv zu einem temporären Kleingewässer entwickeln und je nach der Höhe des Niederschlagsdargebotes weiterhin regelmäßig als Laichhabitat für Amphibien und Libellen zur Verfügung stehen. Die Sohle des Neuen Zollhausteiches ist abgedichtet, so dass keine Sickerwasserverluste eintreten.

Mit der Entwicklung in ein temporäres Kleingewässer ist von einer deutlichen Reduzierung der Wasserfläche auszugehen.

Mit dem Rückgang der Wasserstandslinie des Neuen Zollhausteiches werden sich die bereits vorhandenen Schilfröhrichte weiter Richtung Teichmitte ausbreiten und sich in zukünftig periodisch wasserführenden Bereichen ansiedeln.

Dem Kleingewässer westlich der Blunoer Straße wird durch die Maßnahme V 7 (CEF) ebenfalls zunächst weiter Wasser über den Neuen Zollhausteich zugeführt. Mit Einstellung der Maßnahme wird es trockenfallen. Es stellt weiterhin eine feuchte Senke im Gelände dar, die jedoch aufgrund des fehlenden Einzugsgebietes kein Wasser führen wird. Das Schilfröhricht, das sich im Uferbereich entwickelt hat, wird sich ausbreiten.